Verband Luzerner Gemeinden

Stellungnahme

Vernehmlassung betr. Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SRL Nr. 881): Finanzierung / Kostenteiler

Sind Sie mit der geplanten Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV betreffend Finanzierung/ Kostenteiler einverstanden?

Antwort	Ja
Gründe	-

Weitere Bemerkungen

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) ist bislang davon ausgegangen, dass bei der Umsetzung die Variante «EL zur AHV» und nicht die Variante «EL zur IV» gewählt wird. Diese Position wurde von den Verbandsvertretenden bereits im Rahmen der Beratungen zum Entwicklungsbericht eingebracht und insbesondere mit der aufgrund der demografischen Entwicklung zu erwartenden höheren Kostendynamik begründet.

Der VLG nimmt jedoch die Ausführungen des Gesundheits- und Sozialdepartements zur Kenntnis, wonach im Bereich der EL zur IV mit dem Gesetz über die sozialen Einrichtungen bereits heute eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden besteht, während eine solche bei der EL zur AHV nicht gegeben ist. Vor diesem Hintergrund kann der VLG der vorgeschlagenen Umsetzungsvariante zustimmen.

Einverstanden ist der VLG zudem mit der Festlegung einer fixen Prozentzahl im Gesetz. Nicht einverstanden ist der VLG hingegen mit der vorgesehenen erstmaligen Festlegung des Prozentteils bei 17%. Aufgrund der Datenbasis und Verhandlungen, welche sich auf das Rechnungsjahr 2024 bezogen, kann dieses als eigentliches Referenzjahr bezeichnet werden. Für 2024 entspricht das fiskalische Äquivalent des Betrags von CHF 13.9 Mio. aber bereits einem Anteil von 19.3%. Zudem erfolgt das voraussichtliche Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesänderung erst per 2028. Daher erachtet es der VLG als sachgerecht, den vorgesehenen Anteil von 17 % auf mindestens 20 % anzuheben, was auch die weitere Entwicklung bereits etwas antizipieren würde.

Der VLG beantragt daher, den Kostenteiler im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung auf mindestens 20 % festzulegen.

Im Weiteren geht der VLG davon aus, dass künftig geringfügige Anpassungen des Kostenteilers aufgrund ihrer geringeren finanziellen Tragweite nicht mehr dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Luzern, 19. Oktober 2026